Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 68. Danzig, den 24. August. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung hierselbst vom 15. März 1838 ist jeder Hauswirth schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brandsicherem baulichen Zustande unterhalten und besonders die Schornsteine wenigstens alle 4 Wochen einmal gefegt werden, und sollen Unterlassungen mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 Mk oder verhältnißmäßiger Haft bestraft werden.

Nach dem Regierungs-Publikandum vom 22. September 1841 haben ferner die Ortsvorstände in den Wintermonaten alle Vierteljahre eine genaue Feuervisitation in allen Gebäuden der Ortschaft vorzunehmen und hierbei die Schornsteine, die Feuermauern, sowie überhaupt den ganzen feuerpolizeilichen Zustand der Häuser einer genauen Prüfung zu unterwerfen und der vorgesetzten Ortspolizeibehörde den Erfolg der Revisionen anzuzeigen.

Sämmtliche Guts- und Gemeindebehörden beauftrage ich, alljährlich in den Monaten November und Februar die Revision der Schornsteine und Feuerungsanlagen in allen Häusern des Ortes in Bezug auf den baulichen und feuersichern Zustand sowie hinsichtlich der Reinigung vorzunehmen und über die Abhaltung der Revision sowie über den Befund bis zum 1. Dezember bez. zum 1. März jedes Jahres an den Herrn Amtsvorsteher zu berichten. Die Letzteren ersuche ich, die Contravenienten in Polizeistrafe zu nehmen, sowie für die Abstellung der vorgefundenen

Mängel durch polizeiliche Verfügung unter Androhung von Zwangsmaßregeln zu sorgen. Den Ortsvorständen überlasse ich, zu den Revisionen einen sachverständigen Bauhandwerker oder Schornsteinfeger zuzuziehen.

Danzig, den 19. August 1895.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen über den während der Monate Juni, Juli und August d. Js. vorgekommenen **Abgang einheimischer Arbeiter** aus den Ortschaften ihres Amtsbezirks durch Sachsengängerei und Auswanderung, sowie über den **Zugang russisch- und österreichisch-polnischer Arbeiter** eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema oder eine Vacatanzeige einzureichen.

Laufende Nummer.	Amtsbezirk.	A. Abgang einheimischer Arbeiter																	
		a. durch Sachsengängerei aus						Summa a. des Abganges		b. durch Auswanderung aus						Summa b. des Abganges		A. Summa Summarum.	
		Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.					
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

B. Zugang ausländischer Arbeiter																		
a. aus Rußland.						Summa a des Zuganges.		b. aus Oesterreich.						Summa b. des Zuganges.		B. Summa Summarum.		Bemerkungen.
Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

Danzig, den 20. August 1895.

Der Landrath.

3. Sämmtliche Ortsvorstände erhalten die Impfliste ihrer Ortschaft für 1895 mit dem Auftrage übersandt, diese Listen sorgfältig aufzubewahren und sodann bei der Aufstellung der Impflisten für das nächste Jahr zu benutzen.

Diejenigen Personen, welche nach Ausweis der Listen ihre Kinder ohne gültige Entschuldigung zur Impfung oder Wiederimpfung nicht gestellt haben, sind von den Ortsvorstehern aufzufordern, die versäumte Impfung schleunigst bewirken zu lassen, widrigenfalls sie zur Strafe gezogen werden würden.

Den Herren Orts-Schulinspektoren habe ich gleichfalls die Wieder-Impfungslisten der Schulen ihres Bezirks zur Aufbewahrung und Benutzung bei der Aufstellung der nächstjährigen Wiederimpfungslisten übersendet.

Danzig, den 21. August 1895.

Der Landrath.

---

4. Der Bundesrath hat die Bestimmung getroffen, daß für die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Meiereien, Molkereien und Betrieben zur Sterilisirung von Milch die Vorschriften des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung treten, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends liegen müssen.

Die Vorschriften des § 137 Absatz 2 bis 5 werden von dieser Bestimmung nicht berührt. Insbesondere dürfen also die Arbeiterinnen in Meiereien auch in Zukunft nicht länger als 11 Stunden täglich, an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. — Ferner bleiben neben der Bestimmung des Bundesraths auch die Vorschriften der §§ 105 b ff. der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe unverändert bestehen. Die Arbeiterinnen in den gewerblichen Meiereien dürfen also an Sonn- und Festtagen zwar in der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden, aber nur insoweit, als dies nach §§ 105 b ff. a. a. O. statthaft ist. Werden sie also in dieser Zeit beispielsweise zu Arbeiten herangezogen, die nach § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 und 4 zulässig sind, so sind ihnen die im Absatz 3 a. a. O. angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Danzig, den 22. August 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien, (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch, vom 17. Juli 1895.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbe-

ordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **von Bötticher.**

---

6. **Bekanntmachung.**

Zur Aufnahme von Taxen über die bei der Westpreußischen Immobiliar-Feuersocietät zu versichernden Gebäude und zur Schätzung von Brandschäden sind von mir gemäß § 27 des revidirten Reglements für die Immobilien-Feuersocietät der Provinz Westpreußen im Kreise Danzig'er Höhe

1. der Zimmermeister Joh. Schulz und
2. der Maurermeister Albert Chill, beide in Praust wohnhaft,

ernannt worden.

Für die anzufertigenden Taxen von den zu versichernden Gebäuden haben die Sachverständigen von den Versicherungsnehmern zu beanspruchen:

1. für einzelne Gebäude . . . . . . 3 Mk
2. wenn mehrere zu **einem** Grundstücke gehörige Gebäude zu versichern sind:
   a. für das erste Gebäude . . . . 3 Mk
   b. für jedes folgende Gebäude . . . . 50 ₰

und **außerdem an Reisekosten**

pro Kilometer Eisenbahn . . 10 ₰ und
pro Kilometer Landweg . . 40 ₰

Danzig, den 19. August 1895.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaeckel.

---

7. **Bekanntmachung.**

In vergangener Nacht ist dem Fleischermeister Jacob Piepke in Ramkau ein Pferd, hellbraune Stute, 9 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, am rechten Hinterbein ein kleiner Knochenspat, aus dem Stalle gestohlen worden. Indem obiger Diebstahl zur Kenntniß gebracht, wird ergebenst ersucht, Pferd und Verkäufer anzutreffenden Falls anzuhalten.

Kokoschken, den 21. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

Beilage.